

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
vom 02.07.2025**

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), des § 8 Abs. 3, § 34 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Änderungen**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

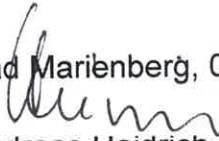
**§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor *; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Marienberg, 02.07.2025


Andreas Heidrich
Bürgermeister



*) Die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ist zum 12.06.2025 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 08 vom 11.06.2025).

Anlage

**zu § 5 der
Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
vom 02.07.2025**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	43,20 Euro/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	26 Euro/Std.
2.2	Drehleiter DL(A)K 23/12	513 Euro/Std.
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	180 Euro/Std.
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	270 Euro/Std.
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	119 Euro/Std.
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	130 Euro/Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	106 Euro/Std.
2.8	Löschgruppenfahrzeug HLF 10/10	159 Euro/Std.
2.9	Mittleres Löschfahrzeug MLF	124 Euro/Std.
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	92 Euro/Std.
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	37 Euro/Std.
2.12	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF-1	63 Euro/Std.
2.13	Mehrzwecktransportfahrzeug MZF-2	106 Euro/Std.
2.14	Mehrzwecktransportfahrzeug (SW 2000)	89 Euro/Std.
2.15	Mannschaftstransportfahrzeug	65 Euro/Std.
2.16	Rüstwagen	50 Euro/Std.
2.16	Mannschaftstransportfahrzeug -L-	35 Euro/Std.
2.18	Gerätewagen Gefahrgut	117 Euro/Std.
2.19	TLF 8/20 W	50 Euro/Std.
3.	Falschalarm durch Brandmeldeanlage (Pauschale)	250 Euro

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.